AMTSBLATT
DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 5	Greifswald, den 15. Mai 1964	1964

Inhalt

	Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen u. Verfügungen	37
Nr. 1) Kollektenplan für das 2. Halbjahr des Kal.-Jahres 1964	37
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	40
Nr. 2) Pfändung von Arbeitseinkommen	40
C. Personalnachrichten	42
D. Freie Stellen	42
E. Weitere Hinweise	43
Nr. 3) Kirchl. Tonbandarbeit	43
F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	43
Nr. 4) Christliche Einheit in ökumenischer Sicht	43
Nr. 5) Botschaft der Kommission für Weltmission u. Evangelisation des Oekum. Rates	44
Nr. 6) Mitteilg. des Oek.-miss. Amtes 39	45
Nr. 7) Mitteilg. des Oek.-miss. Amtes 40	47
Nr. 8) Mitteilg. des Oek.-miss. Amtes 41	48

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kollektenplan für das 2. Halbjahr des Kalenderjahres 1964

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen a) an den Superintend.	b) von dem bis spätestens
1.	6. Sonntag n. Trin. (5. 7. 1964)	Zur Erhaltung kirchlicher Bauten	5. 8.	20. 8.
2.	7. Sonntag n. Trin. (12. 7. 1964)	Für die Ausbildung von Katecheten und die Durchführung der Christenlehre im Kirchengebiet	5. 8.	20. 8.
3.	8. Sonntag n. Trin. (19. 7. 1964)	Für das Seminar für kirchlichen Dienst	5. 8.	20. 8.
4.	9. Sonntag n. Trin. (26. 7. 1964)	Für die örtlichen Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlußfassung durch GKR. gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)	–	–
5.	10. Sonntag n. Trin. (2. 8. 1964)	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Ev. Kirche der Union	5. 9.	20. 9.
6.	11. Sonntag n. Trin. (9. 8. 1964)	Für die ev. Kinderheime und Kindergärten	5. 9.	20. 9.
7.	12. Sonntag n. Trin. (16. 8. 1964)	Für die kirchliche Volksmission in unserem Kirchengebiet	5. 9.	20. 9.

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen a) an den Superintend.	b) von dem bis spätestens
8.	13. Sonntag n. Trin. (23. 8. 1964)	Zur Förderung der ökumenisch-missionarischen Arbeit im Kirchengebiet	5. 9.	20. 9.
9.	14. Sonntag n. Trin. (30. 8. 1964)	Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk	5. 9.	20. 9.
10.	15. Sonntag n. Trin. (6. 9. 1964)	Für die Arbeit an der weiblichen Jugend	5. 10.	20. 10.
11.	16. Sonntag n. Trin. (13. 9. 1964)	Für die Arbeit der Inneren Mission (Tag der Inneren Mission)	5. 10.	20. 10.
12.	17. Sonntag n. Trin. 20. 9. 1964)	Zur Durchführung der Christenlehre	5. 10.	20. 10.
13.	18. Sonntag n. Trin. (27. 9. 1964)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlußfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	5. 10.	–
14.	19. Sonntag n. Trin. Erntedankfest (4. 10. 1964)	Zur Wiederherstellung kirchlicher Gebäude und für außerordentliche Notstände des Kirchengebiets	5. 11.	20. 11.
15.	20. Sonntag n. Trin. (11. 10. 1964)	Für die Arbeit des Ev. Bundes	5. 11.	20. 11.
16.	21. Sonntag n. Trin. (18. 10. 1964)	Für die kirchliche Männerarbeit (Männersonntag)	5. 11.	20. 11.
17.	22. Sonntag n. Trin. (25. 10. 1964)	Für die kirchlichen Gemeindeschwesternstationen	5. 11.	20. 11.
18.	Reformationsfest (31. 10. 1964)	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werks im Kirchengebiet	5. 11.	20. 11.
19.	23. Sonntag n. Trin. (1. 11. 1964)	Für die örtlichen Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlußfassung durch GKR. gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)	–	–
20.	24. Sonntag n. Trin. (8. 11. 1964)	Für die ökumenische Arbeit der Ev. Kirche in Deutschland	5. 12.	20. 12.
21.	25. Sonntag n. Trin. (15. 11. 1964)	Für die Diakonenanstalt Züssow (Schaffung einer Stätte für kirchliche Rüstzeiten im Brüderhaus Altbau)	5. 12.	20. 12.

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen a) an den Superintend.	b) von dem bis spätestens
22.	Buß und Bettag (18. 11. 1964)	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Ev. Kirche der Union	5. 12.	20. 12.
23.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres (Totensonntag) (22. 11. 1964)	Zur Abstellung besonders dringender Notstände der Heimatkirche	5. 12.	20. 12.
24.	1. Advent (29. 11. 1964)	Für die katechetische Ausbildung	5. 12.	20. 12.
25.	2. Advent (6. 12. 1964)	Für die kirchlichen Alters- und Siechenheime	5. 1.	20. 1.
26.	3. Advent (13. 12. 1964)	Zur Pflege der Ev. Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	5. 1.	20. 1.
27.	4. Advent (20. 12. 1964)	Für die eigenen Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlußfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	5. 1.	–
28.	Heilig-Abend (24. 12. 1964)	Für eigene Aufgaben der Gemeinde bzw. für die Arbeit der Inneren Mission der Heimatkirche (empfohlene Sammlung)	5. 1.	20. 1.
29.	1. Weihnachts-feiertag feiertag (25. 12. 1964)	Für vermehrte geistliche Betreuung unserer Kirchengemeinden	5. 1.	20. 1.
30.	2. Weihnachts- (26. 12. 1964)	Für die kirchliche Frauenarbeit	5. 1.	20. 1.
31.	Sonntag n. Weihnachten (27. 12. 1964)	Für die Instandhaltung kirchlicher Gebäude und Unterrichtsräume	5. 1.	20. 1.
32.	Sylvester (31. 12. 1964)	Frei für Gemeindezwecke bzw. für die Arbeit des Hilfswerks in der Heimatkirche (empfohlene Sammlung)	5. 1.	20. 1.

Evangelisches Konsistorium Greifswald, den 12. Mai 1964
C 20 902 – 2/64 –

Vorstehender Kollektenplan wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 11. Mai 1964 beschlossen.

Hinsichtlich der Kollekten für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise wird auf die *Rundverfügung* vom 5. Januar 1960 – C 20 901 – 5/59, I – verwiesen.

Woelke

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

Nr. 2) Pfändung von Arbeitseinkommen

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 21 801 – 2/64 den 17. 4. 1964

Nachstehend wird die 1. Durchführungsbestimmung vom 18. 2. 1964 zur Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBl. DDR II Nr. 22/64 S. 195) abgedruckt. Auf folgendes wird besonders hingewiesen:

Bei Beendigung eines Arbeitsrechtsverhältnisses ist dem bisherigen Mitarbeiter stets eine Bescheinigung (vgl. Muster) auszustellen, ob eine Pfändung des Arbeitseinkommens angeordnet ist. Falls ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vorliegt, ist außerdem dem Gericht unter Übersendung des Beschlusses die Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses sowie die Summe der einbehaltenen Beträge mitzuteilen und der Gläubiger ebenfalls hiervon zu unterrichten.

Bei der Begründung eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses ist darauf zu achten, daß die von der bisherigen Dienststelle ausgefertigte Bescheinigung über die Pfändung von dem neueingestellten Mitarbeiter vorgelegt wird. Die Zweitschrift der Bescheinigung beim Lösen des Arbeitsrechtsverhältnisses und die einzureichende Bescheinigung bei Neubegründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses ist zu den Personalakten zu nehmen.

Wenn diese Bestimmungen nicht befolgt werden, haftet die Dienststelle dem Gläubiger für den daraus entstehenden Schaden. Wir bitten deshalb um genaue Beachtung.

Im Auftrage
Dr. Kayser

Um die Pfändung von Arbeitseinkommen zu vereinfachen und zu beschleunigen, und um einmal eingeleitete Maßnahmen zur Pfändung von Arbeitseinkommen bei Arbeitsplatzwechsel des Schuldners aufrechtzuerhalten, wird auf Grund des § 18 der Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBl. I S. 429) im Einverständnis mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt.

§ 1
Grundsatz

Der vom Gericht erlassene Pfändungs- und Überweisungsbeschluß auf Pfändung des Arbeitseinkommens des Schuldners erstreckt sich auch auf das künftige Arbeitseinkommen, auf das der Schuldner auf Grund eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses Anspruch hat.

§ 2
Pflichten bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses

(1) Allen Werktätigen, die Arbeitseinkommen im Sinne des § 1 der Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen beziehen, ist bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zusammen mit den Arbeitspapieren (Arbeitsbuch, Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung od. dgl.) durch den Betrieb eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der sich ergibt, ob eine Pfändung des Arbeitseinkommens angeordnet ist oder nicht. Die Aushändigung ist in den betrieblichen Unterlagen zu vermerken.

(2) Liegt eine Pfändung von Arbeitseinkommen vor, so ist in die Bescheinigung aufzunehmen:

das Gericht, das den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erlassen hat;
die Art und die Höhe der Forderung;
die durchschnittliche Höhe des monatlich abgeführten Betrages;
Name und Anschrift des Gläubigers.

(3) Der bisherige Drittschuldner hat dem Gericht durch Übersendung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses unter Beifügung einer Aufstellung der insgesamt an den Gläubiger abgeführten Beträge die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses mitzuteilen. Er hat den Gläubiger von der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zu unterrichten.

§ 3
Pflichten bei Begründung eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses

(1) Bei der Begründung eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses hat der Werktätige die im § 2 bezeichnete Bescheinigung dem einstellenden Betrieb vorzulegen. Der einstellende Betrieb hat die Bescheinigung bei der Begründung des Arbeitsrechtsverhältnisses von dem Werktätigen einzuziehen und dies in den betrieblichen Unterlagen zu vermerken. Kann der Werktätige die Bescheinigung nicht vorlegen, so hat sie der einstellende Betrieb von der letzten Arbeitsstelle unverzüglich anzufordern.

(2) Ergibt sich aus der Bescheinigung, daß das Arbeitseinkommen gepfändet ist, so hat der einstellende Betrieb dem Gericht die Arbeitsaufnahme seitens des Schuldners unverzüglich mitzuteilen und eine Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses anzufordern.

(3) Bis zur Zustellung einer Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses durch das Gericht hat der einstellende Betrieb den aus der Bescheinigung ersichtlichen Betrag, der von dem bisherigen Betrieb an den Gläubiger monatlich abgeführt wurde, von dem Arbeitseinkommen des Schuldners einzubehalten.

(4) Nach Zustellung der Ausfertigung hat der Betrieb als neuer Drittschuldner den zu pfändenden Betrag neu zu berechnen und vom Zeitpunkt der nächsten Lohn- bzw. Gehaltszahlung ab dem Gläubiger zu überweisen. Desgleichen sind die einbe-

haltenen Beträge in Höhe des der Pfändung unterliegenden Teils an den Gläubiger abzuführen.

§ 4

Haftung des Drittschuldners

(1) Stellt der bisherige Drittschuldner die Bescheinigung nach § 2 dem Werktätigen nicht aus, übersendet er sie nach Aufforderung durch den neuen Betrieb nicht oder sendet er den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses nicht an das Gericht zurück, so haftet er dem Gläubiger für den diesem daraus entstehenden Schaden.

(2) Schließt der neue Drittschuldner mit dem Werktätigen ein Arbeitsrechtsverhältnis ohne Vorlage der Bescheinigung ab bzw. fordert er diese Bescheinigung nicht unverzüglich von dem früheren Drittschuldner an, unterläßt er die Einbehaltung der Beträge oder führt er nach Zustellung der Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die einbehaltenen Beträge nicht an den Gläubiger ab, so haftet er dem Gläubiger für den diesem daraus entstehenden Schaden.

(3) Die Drittschuldner sind in dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß auf die Einhaltung dieser Pflichten und die Folgen ihrer Verletzung hinzuweisen.

§ 5

Pflichten des Gerichts

(1) Das Gericht hat den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß nach Übersendung durch den bisherigen Drittschuldner zu den Akten zu nehmen. Nach Anforderung durch den neuen Drittschuldner hat es diesem unverzüglich eine weitere Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zuzustellen. Auf der Ausfertigung ist außer dem bisherigen Drittschuldner der neue Drittschuldner sowie die Höhe der dem Gläubiger nunmehr zustehenden Forderung zu bezeichnen. Dem Gläubiger und dem Schuldner ist eine Ausfertigung zu übersenden.

(2) Hat das Gericht Entscheidungen nach §§ 11 bis 13 der Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen getroffen, so sind auch diese dem neuen Drittschuldner zuzustellen. Sie gelten auch ihm gegenüber bis zur Zustellung eines Abänderungsbeschlusses.

(3) Für die Erteilung einer weiteren Ausfertigung werden besondere Gebühren nicht erhoben.

§ 6

Zuständigkeit

Die Wohnsitzverlegung des Schuldners in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kreisgerichts hat auf das Lohnpfändungsverfahren keinen Einfluß. Es verbleibt insoweit bei der Zuständigkeit des Kreisgerichts, das den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erlassen hat.

§ 7

Pfändung von Forderungen aus anderen Einkünften

Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auf die Pfändung von Forderungen der LPG-Mitglieder und Mitglieder anderer Genossenschaften, auf die sie aus Arbeitsleistungen auf Grund ihres Mitgliedsverhältnisses Anspruch haben, anzuwenden.

Schlußbestimmungen

§ 8

Die auf Grund der §§ 2 und 3 Abs. 2 von den Betrieben auszustellenden Bescheinigungen und Mitteilungen sind entsprechend den in den Anlagen 1 bis 4 gegebenen Beispielen abzufassen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Bescheinigung

über die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses

Herr/Frau ....., wohnhaft: .....

hat mit Wirkung vom ..... das Arbeitsrechtsverhältnis mit

.....

.....

(Name und Sitz des Betriebes)

beendet.

Gegen ihn/sie liegt kein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vor.

....

Stempel Unterschrift

Anlage 2

zu § 2 Abs. 2

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Bescheinigung

über die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses

Herr/Frau ....., wohnhaft: .....

hat mit Wirkung vom ..... das Arbeitsrechtsverhältnis mit

.....

.....

(Name und Sitz des Betriebes)

beendet.

Gegen ihn/sie liegt folgender Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vor:

Kreisgericht: ..... Aktenzeichen: .....

Art und Höhe der Forderung des Gläubigers:
..... DM

.....

Name und Anschrift des Gläubigers: .....

.....

Auf Grund dieses Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wurde von dem Arbeitseinkommen monatlich ein durchschnittlicher Betrag von ..... DM einbehalten und an den Gläubiger abgeführt.

....
Stempel Unterschrift

Anlage 3

zu § 2 Abs. 3
vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Mitteilung an das Gericht
über die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses

Herr/Frau ....., wohnhaft: .....
hat mit Wirkung vom ..... das Arbeitsrechtsverhältnis mit

.....

.....
(Name und Sitz des Betriebes)
beendet.

Der gegen ihn/sie vorliegende Pfändungs- und Überweisungsbeschluß:

Kreisgericht: ..... Aktenzeichen: .....

Art und Höhe der Forderung des Gläubigers:
..... DM

.....

Name und Anschrift des Gläubigers: .....

.....

wird anliegend zur weiteren Veranlassung zurückgesandt.

An den Gläubiger wurden ab ..... bis zum ..... durch Überweisung folgende Zahlungen geleistet:

..... DM
..... DM
insges. DM

....
Stempel Unterschrift

Anlage 4

zu § 3 Abs. 2
vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Mitteilung an das Gericht
über die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses

Herr/Frau ....., wohnhaft: .....
hat mit Wirkung vom ..... das Arbeitsrechtsverhältnis mit

.....

.....
(Name und Sitz des Betriebes)
aufgenommen.

Gegen ihn/sie liegt folgender Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vor:

Kreisgericht: ..... Aktenzeichen: .....

Art und Höhe der Forderung des Gläubigers:
..... DM

.....

Name und Anschrift des Gläubigers: .....

.....

Es wird gebeten, eine Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu übersenden. Bis zur Zustellung der Ausfertigung wird von dem Arbeitseinkommen des Schuldners monatlich ein Betrag von ..... DM einbehalten.

Die letzte Arbeitsstelle des Schuldners war:

.....

.....

....
Stempel Unterschrift

C Personalnachrichten

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Patzig, Kirchenkreis Bergen ist frei und wieder zu besetzen, ungefähr 1700 Seelen. Zwei Predigtstätten. Patzig ist Bahnstation an der Strecke Bergen–Altenkirchen, 8-Klassen-Schule am Ort, erweiterte Oberschule in Bergen (8 km) kann durch tägliches Fahren erreicht werden.

Modernisierte Pfarrwohnung mit Garten vorhanden. Seeklima, Waldnähe.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind über das Evangel. Konsistorium in Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, an den Gemeindekirchenrat zu richten.

E. Weitere Hinweise

Nr. 3) Kirchliche Tonbandarbeit

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 32 024 – 4/64 I den 5. Mai 1964

Mit Wirkung vom 1. 5. 1964 ist die kirchliche Tonbandarbeit in unserer Landeskirche dem Jungmännerwerk der Evangelischen Kirche in Greifswald, Karl-Marx-Platz 15, übertragen worden.

Wir bitten, sich in allen Angelegenheiten dorthin zu wenden.

In Vertretung
Kusch

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 4) Christliche Einheit in ökumenischer Sicht

Die Zwölf-Punkte-Erklärung von Odessa 1964

Das Exekutiv-Komitee des Oekumenischen Rates hat auf seiner Tagung in Odessa (vom 11.—14. 2. 64) seine Beratungen über das Verständnis der christlichen Einheit in den folgenden zwölf Punkten zusammengefaßt:

Ein neuer Abschnitt in der Geschichte der ökumenischen Bewegung hat begonnen, in jener Bewegung, durch die Gott sein Volk nach seinem in Jesus Christus erklärten Willen sammelt. Zu Beginn dieses Jahrhunderts fingen einige Männer aus tiefster Überzeugung heraus an zu verkündigen, daß die Einheit der Christen dringend notwendig sei, wenn die Kirche ihr wahres Wesen sichtbar machen und ihre Sendung erfüllen sollte. Allmählich machte sich der Einfluß der ökumenischen Bewegung im Leben der Kirchen, die bis dahin voneinander getrennt gewesen waren, bemerkbar. Heute anerkennen fast alle Kirchen die christliche Einheit als dringendes Gebot und bemühen sich aktiv um ihre Verwirklichung. Wir begrüßen besonders die Aufmerksamkeit, die die römisch-katholische Kirche dem ökumenischen Gedanken in den Beratungen des Zweiten Vatikanischen Konzils widmet.

Als Antwort auf die Gebete der Christen vieler Konfessionen und als Ergebnis der raschen ökumenischen Entwicklung innerhalb der letzten Jahre verstehen heute mehr Menschen als je zuvor, wie dringend die Förderung der Einheit ist; und das Interesse, das sie an den damit verbundenen Fragen zeigen, ist weit verbreitet. Gerade darum jedoch ist eine Klärung der hier auftauchenden Fragen noch nie so nötig gewesen wie zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Zweck dieser Verlautbarung ist es, einige Auffassungen darzulegen, die wir zum vollen Verständnis der auf dem Spiele stehenden Fragen für wesentlich halten. Wir richten sie an alle diejenigen, die sich besonders in den Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen Gedanken darüber machen, welches die nächsten Schritte sein sollen und wie wir von den gottgegebenen Gelegenheiten richtigen Gebrauch machen können.

Wir freuen uns, daß immer mehr persönliche Beziehungen hergestellt werden, sowohl unter den führenden kirchlichen Persönlichkeiten als auch unter den Gliedern der verschiedenen Konfessionen. Wir denken dabei besonders an die Begegnungen zwischen führenden Vertretern von Kirchen, die bisher keinen Kontakt hatten, wie beispielsweise an die Begegnungen in Jerusalem, in Rom und anderen Orten. In dem Kontakt zwischen Menschen, die einander als Brüder in Christus anerkennen, wird das wahre Wesen der ökumenischen Aufgaben mit ihrer herrlichen Verheißung und ihren verwirrenden Schwierigkeiten entdeckt. Auf diesem Wege werden grundlegende Mißverständnisse beseitigt, und es kann der Weg zur Versöhnung geöffnet werden.

Die wirkliche Crux des ökumenischen Problems bleibt die Frage der Beziehungen zwischen den Kirchen. Es ist die Frage, wie getrennte Kirchen sich im Dialog und in der Zusammenarbeit begegnen und in Richtung auf neue gegenseitige Beziehungen Fortschritte machen können. Alle sind gleichermaßen verpflichtet, die in Christus offenbarte Wahrheit zu bekennen. Wie können sie zusammenkommen und auf jene volle Einheit hinarbeiten, die sie nach dem Willen des Herrn in und gegenüber der Welt sichtbar machen sollen? Wir fühlen uns in diesem Zusammenhang genötigt, festzuhalten, was die Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen aus der ökumenischen Entwicklung der letzten Jahrzehnte miteinander über die Prinzipien und Methoden gelernt haben, die uns auf dem Weg zur Einheit leiten.

Es ist wesentlich, daß das Recht jeder Kirche, gegenüber dem Problem der kirchlichen Einheit ihre besondere eigene Auffassung zu haben und zu entwickeln, voll anerkannt und geachtet wird. Im Jahre 1950 erklärte der Zentralausschuß des Ökumenischen Rates: „Wenn eine Kirche Mitglied des Ökumenischen Rates ist, bedeutet das nicht, daß sie damit eine bestimmte Lehre über das Wesen der kirchlichen Einheit einnimmt", und „innerhalb des Ökumenischen Rates ist ein Raum für die Ekklesiologie jeder Kirche, die bereit ist, am ökumenischen Gespräch teilzunehmen und die sich die Grundlagen des Ökumenischen Rates . . . zu eigen macht." Schließlich: „Wenn eine Kirche Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen ist, so bedeutet das nicht, daß sie ihre eigene Auffassung der Kirche relativiert."

Nichtsdestoweniger ist es aber Kirchen, die eine unterschiedliche Auffassung von der kirchlichen Einheit haben und verschiedene Formen des ökumenischen Gedankens vertreten, gelungen, zu gewissen gemeinsamen Überzeugungen über die kirchliche Einheit und ihre gemeinsame ökumenische Aufgabe zu gelangen. Diese Überzeugungen haben seit 1948 ihren Niederschlag in verschiedenen Berichten der Vollversammlung und des Zentralausschusses gefunden, und ganz besonders in der Toronto-Erklärung über „Die Kirche, die Kirchen und der Ökumenische Rat der Kirchen" sowie in der Neu-Delhi-Erklärung zur Einheit. Wir heben die folgenden Punkte besonders hervor, weil sie uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt von besonderer Bedeutung zu sein scheinen.

Der Ausgangspunkt für die Beziehungen, die die Kirchen innerhalb der ökumenischen Bewegung pflegen, ist ihr gemeinsamer Glaube an Jesus Christus als Gott und Heiland gemäß der Heiligen Schrift. Sie finden in diesem gemeinsamen Glauben ein Band der Gemeinschaft, das in realen und engen Beziehungen seinen Ausdruck finden muß.

Im Ökumenischen Rat genießen alle Mitgliedskirchen die gleichen Rechte. Alle nehmen an der Erarbeitung gemeinsamer Richtlinien, gemeinsamer Erklärungen oder praktischer Beschlüsse, an der Wahl der Vorsitzenden oder Mitglieder der verantwortlichen Gremien teil. Die Gemeinschaft, die der Rat zu errichten versucht, verknüpft die Kirchen in multilateralen Beziehungen, eine Tatsache, die auch in der Struktur des Rates ihren Ausdruck gefunden hat. Jeder Kirche ist es freigestellt, im Bereich zwischenkirchlicher Beziehungen die von ihr gewünschte Initiative zu ergreifen, aber gerade als solche handelt sie nur aufgrund der gemeinsamen Zustimmung seiner Mitglieder.

Der Ökumenische Rat sucht daher ein Gespräch innerhalb einer Gemeinschaft zu fördern, die im Leben der Kirchen, die sich im Gebet und im praktischen Handeln zusammengeschlossen haben, zu einer neuen Erfahrung geworden ist. Diese Erfahrung hat zu einem Dialog zwischen Kirchen geführt, die einander als Kirchen anerkennen, die denselben Herrn bekennen, an derselben Taufe und an der gemeinsamen Berufung zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes teilhaben. Obwohl Kirchen vielleicht Vorbehalte gegenüber der ekklesiologischen Position anderer Kirchen haben, sind sie doch bereit, sich als Gleichberechtigte an diesem Gespräch zu beteiligen. Es ist ein Gespräch, in dem von allen erwartet wird, daß sie sowohl zuhören als auch sprechen, sowohl empfangen als auch geben, in dem die bestehenden Differenzen und Spannungen offen ausgetragen werden.

Die Kirchen im Ökumenischen Rat glauben, daß diese Mitgliedskirchen ihre gegenseitige Solidarität anerkennen, sich gegenseitig in der Not beistehen und in ihrem Zeugendienst für Christus, in ihrer Verkündigungs- und Missionsaufgabe unterstützen sollten, daß sie, wo immer möglich, aufgrund gegenseitiger Beratungen und Übereinstimmung gemeinsam handeln und Zeugnis ablegen sollten. In der Frage des Proselytismus und der Glaubensfreiheit sind gewisse gemeinsame Prinzipien aufgestellt worden, die sich in zunehmendem Maße auswirken. Die Kirchen sind ständig bemüht, andere Hindernisse, die brüderlichen Beziehungen entgegenstehen, zu entfernen.

Die Kirchen im Rat sind schrittweise zu einer klareren Erkenntnis der Dinge geführt worden, die zur Manifestierung der Einheit notwendig sind und haben ihrer gemeinsamen Überzeugung in dieser Frage in der Neu-Delhi-Erklärung zur Einheit wie folgt Ausdruck verliehen: „Wir glauben, daß die Einheit, die zugleich Gottes Wille und seine Gabe an seine Kirche ist, sichtbar gemacht wird, indem alle an jedem Ort, die in Jesus Christus getauft sind und ihn als Herrn und Heiland bekennen, durch de Heiligen Geist in eine völlig verpflichtete Gemein schaft geführt werden, die sich zu dem einen apo stolischen Glauben bekennt, das eine Evangeliun verkündigt, das eine Brot bricht, sich in gemein samem Gebet vereint und ein gemeinsames Leber führt, das sich in Zeugnis und Dienst an alle wen det. Sie sind zugleich vereint mit der gesamter Christenheit an allen Orten und zu allen Zeiten i der Weise, daß Amt und Glieder von allen aner kannt werden und daß alle gemeinsam so handel und sprechen können, wie es die gegebene Lage in Hinblick auf die Aufgaben erfordert, zu dener Gott sein Volk ruft." Diese Erklärung läßt di Frage nach der Rechts- oder Kirchenrechtsstruktu der so vereinten Kirchen offen, aber bei zahlrei chen Gelegenheiten ist deutlich gesagt worden, da die Mitgliedskirchen keine durch Uniformität ode eine einzige zentralisierte Verwaltungsbehörde ge kennzeichnete Einheitskirche sind.

Wir bekräftigen erneut diese Prinzipien, die da gemeinsame Leben des Ökumenischen Rates inspi riert haben, weil wir festgestellt haben, daß wir au diese Weise zusammen der Einheit entgegengehe können. Wir glauben, daß wir so „wie Er wil und wann Er will" zur vollen Einheit aller Kirche in Jesus Christus, dem Haupt des Leibes der Kir che, geführt werden. Wir fordern die Mitglieds kirchen des Ökumenischen Rates auf, in ihrem Le ben an diesen Überzeugungen in allen Teilen de Welt festzuhalten und die großen Möglichkeiten die Gott der ökumenischen Bewegung in dieser Ge neration gegeben hat, voll zu nutzen. Wir glauben daß die Kirchen und ihre Gemeinden wie auc einzelne Christen die neuen Möglichkeiten des per sönlichen Kontaktes, des offenen Gesprächs, de gemeinsamen Gebets und der Zusammenarbeit mi Christen aller Konfessionen bei der Erfüllung ge meinsamer christlicher Aufgaben nutzen sollten. Wi laden die außerhalb unserer Mitgliedschaft stehen den Kirchen herzlich ein, zu erwägen, wie sie a solcher Gemeinschaft teilnehmen können. Weil al le Kirchen eine große Verantwortung füreinande tragen und von der Erneuerung, die andere erfah ren, lernen können, fordern wir sie dazu auf, im mer mehr im Dienst an der Welt im Namen Christi des Herrn aller, zusammenzuarbeiten.

Nr. 5) Botschaft

Die Kommission für Weltmission und Evange lisation des Ökumenischen Rates der Kirchen die vom 8. bis 20. Dezember in Mexico Cit zum ersten Mal vollzählig zusammentrat, ver abschiedete zu Abschluß ihrer Beratungen di folgende Botschaft:

1. Unsere Welt ändert sich schneller als je zuvo Neue Lebensformen zeichnen sich für die ganz Menschheit ab. In diesem revolutionären Umbruc spielen Wissenschaft und Technik eine entschei dende Rolle. Der Umbruch selbst bedeutet zwei erlei: er bringt den Massen größere Freiheit, Sicher heit, längere Freizeit und ein menschenwürdigere

Leben. Gleichzeitig aber stellt er eine große Frage: Soll die Technik dem Menschen oder der Mensch der Technik dienen? Das ist für die Menschheit eine Frage auf Leben und Tod.

2. Weil wir den Gott der Bibel kennen, wissen wir, daß die zunehmende Beherrschung der Natur durch den Menschen eine Gabe Gottes ist. Wir wissen aber auch, daß dem Menschen damit ein Gut anvertraut worden ist, das in der Verantwortung gegenüber Gott zu gebrauchen ist. Die einzige Gewähr für die Freiheit des Menschen liegt in der Herrschaft Gottes.

3. In diesem Wissen:

a) bekräftigen wir unsere Überzeugung, daß diese Welt Gottes Welt ist. In dem Tumult des modernen Lebens zeigt sich bereits die Antwort, die der Mensch – im Gehorsam oder Ungehorsam – dem lebendigen Gott gibt. Der Mensch mag dies selbst nicht wissen. Er mag es ignorieren. Aber die Tatsache bleibt, daß Gott Herr nicht nur der Schöpfung, sondern auch der Geschichte ist. Was in der Welt von heute geschieht, liegt in der Hand Gottes, selbst wenn die Menschen ihn nicht anerkennen. Wir müssen uns unermüdlich darum bemühen, die säkulare Welt zu verstehen und Gottes Willen für sie zu erkennen. Wir müsssen erforschen, was Seiner Absicht entspricht und was unter Seinem Gericht steht. Wir müssen freudigen Herzens alle Möglichkeiten begrüßen, die dem Menschen ein volleres Leben ermöglichen, aber wir müssen auch bekunden, daß der Mensch frei nur in Gottes Dienst ist, daß er, wenn er diesen Dienst verweigert, zum Sklaven anderer Mächte wird und sich am Ende selbst zerstört.

b) bekräftigen wir, daß der Gott, dessen Welt dies ist, sich in Jesus Christus offenbart hat. Er, das Haupt der Kirche, ist der Herr aller. Er ist der Name über allen Namen. Seine Liebe gilt der ganzen Menschheit. Er ist für alle gestorben und wiederauferstanden. Deshalb können wir in Demut und Vertrauen zu den Menschen gehen, die einen anderen oder überhaupt keinen Glauben haben: denn das Evangelium, das wir predigen, berichtet von dem, was Gott für die Menschen getan hat und noch immer tut. Alle Menschen haben das Recht, diese Botschaft zu hören. Die Pflicht derjenigen aber, die sie bereits kennen, ist es, sie den anderen mitzuteilen. Keiner, zumindest kein Christ, kann den Standpunkt vertreten, es sei gleichgültig, woran die Menschen glauben, solange sie überhaupt an etwas glauben. Die letzte Frage im menschlichen Leben lautet immer: Wer ist Gott? Die Antwort darauf ist in Jesus Christus. Das christliche Zeugnis ruht nicht in irgendeiner Form der Überlegenheit bei den Christen; es ruht in dem Auftrag, den wir von Christus, der für alle Menschen gekommen ist, erhalten haben: ihn allen Menschen zu verkündigen. Mission ist der Prüfstein des Glaubens.

c) bezeugen wir, daß alle Christen gerufen sind, gemeinsam diese große Aufgabe wahrzunehmen. Die Zeit scheint uns gekommen, gemeinsam zu planen und gemeinsam zu handeln. Die Tatsache, daß Christus nicht geteilt ist, muß in der Struktur der Missionsarbeit unfehlbar deutlich werden. Unsere gegenwärtigen Formen der missionarischen Organisation bringen diesen Tatbestand nicht eindeutig zum Ausdruck; sie verhüllen ihn sogar oft. Die weitreichenden Konsequenzen für alle Kirchen müssen erkannt werden.

d) bekräftigen wir, daß die missionarische Aufgabe unteilbar ist und nach Einheit verlangt. Sie ist unteilbar, weil das Evangelium unteilbar ist. Sie ist unteilbar, weil in allen Ländern die Kirchen vor der gleichen wesentlichen Aufgabe stehen. Sie ist unteilbar, weil jede christliche Gemeinde überall in der Welt gerufen ist, in Zeugnis und Dienst der Welt vor ihrer Tür die Liebe Gottes in Christus sichtbar zu machen. Sie fordert Einheit, weil sie Gehorsam gegenüber dem Herrn ist und weil wir kein wirksames Zeugnis vor der säkularisierten oder der nichtchristlichen Welt geben können, wenn wir voneinander isoliert sind. Wir brauchen die Gaben, die Gott jeder Kirche für das Zeugnis der ganzen Kirche gegeben hat.

e) bekräftigen wir, daß dies unvermeidlich ein Überschreiten von Grenzen bedeutet. Das gilt für den christlichen Missionar, der eine bestimmte Kultur und Nation verläßt, um dem Volk einer anderen Kultur die Botschaft von Christus zu verkündigen. Darüber hinaus gibt es eine wachsende Zahl von Frauen und Männern, die in fremde Länder gehen, um als Christen in Wirtschaft, Industrie, in freien Berufen oder in staatlichen Funktionen einen Dienst zu tun. Das ist eine Zweigleisigkeit, und alle diese Menschen brauchen die fürbittende Unterstützung der Gemeinden, von denen sie ausgegangen sind. Doch da sind noch andere Grenzen, die wir zu überschreiten haben: die christliche Gemeinde muß sich bewußt werden, daß Gott sie in die säkulare Welt sendet. Christen müssen ihre Rolle darin übernehmen – im Büro, in der Fabrik, in der Schule und auf dem Lande ebenso wie in dem Einsatz für den Frieden und eine gerechte Ordnung in den sozialen und rassischen Beziehungen. In dieser Aufgabe müssen sie die Kraft des Heiligen Geistes suchen, damit sie durch Wort und Leben Zeugnis von der Realität des lebendigen Gottes ablegen, welche Wege sich ihnen auch öffnen.

4. Wir bekräftigen deshalb, daß diese missionarische Bewegung nunmehr Christen in allen sechs Kontinenten und in allen Ländern umfaßt. Es muß das gemeinsame Zeugnis der ganzen Kirche sein, die ganze Botschaft der ganzen Welt zu bringen. Wir erkennen jetzt noch nicht alle sich daraus ergebenden Veränderungen, aber wir gehen vorwärts im Glauben. Gottes Plan ist unverändert: zusammenzubringen alle Dinge in Christus. In dieser Hoffnung verpflichten wir uns aufs neue Seiner Mission in dem Geist der Einheit und in der demütigen Gebundenheit an unseren lebendigen Herrn.

Nr. 6) Mitteilungen des Oekumenisch-mission. Amtes Nr. 39

Nord-Rhodesiesn

Nord-Rhodesien ist mit seinen 290 000 Quadratmeilen der größte Bundesstaat der sog. „Zentralafrika-

nischen Föderation", die aus den ehemaligen britischen Kolonien Nord- und Südrhodesien und Nyassaland gebildet wird. Das Land ist also mehr als doppelt so groß wie Deutschland, aber es hat nur etwa 2,3 Millionen Einwohner, davon weit über 95% Bantu. Allerdings ist seit dem II. Weltkrieg ein starker Bevölkerungszuwachs festzustellen, von 1950–1960 etwa 30%. Das liegt u. U. auch daran, daß durch den raschen Aufschwung des sog. „Copperbelt" (d. h. wörtlich: Kupfergürtel, also Erzbergbau) Tausende von Arbeitern aus anderen Ländern zuzogen. Wir sind mit den Christen dieses Landes besonders dadurch verbunden, daß die Berliner Missionarin Dr. Dorothea Lehmann dort zunächst als Missionarin der Londoner Mission arbeitete und heute eine staatliche Stellung als „Welfare Officer", d. h. Wohlfahrtsbeamte im Copperbelt hat. Sie hat besonders an einer Studie über den raschen sozialen Umbruch in diesem Gebiet mitgearbeitet. Im übrigen hat es keine Mitarbeit einer deutschen Missionsgesellschaft in Nord-Rhodesien gegeben.

Mit 900 000 Gemeindegliedern, die je zur Hälfte auf die Römisch-Katholische Kirche und die im Ökumenischen Rat der Kirchen zusammengeschlossenen oder mit ihnen im früheren Internationalen Missionsrat zusammenarbeitenden Kirchen entfallen, bilden die Christen Nord-Rhodesiens eine beachtliche Minderheit von etwa 40%. Vor allem ist ein starkes Wachstum in letzter Zeit festzustellen, bei dem die Katholiken den Protestanten weit voraus sind. 1957 zählte man 350 000 römische Katholiken, 1962 450 000, 1957 38 000 „Katechumenen", also im Taufunterricht Befindliche, 1962 75 000. Für Nord- und Süd-Rhodesien und das Nyassaland werden im World Christian Handbook von 1962 zusammen 750 000 Mohammedaner angegeben. Nach meiner Schätzung lebt der größere Teil davon in Nord-Rhodesien, bildet also eine Gruppe, die etwa den Katholiken bzw. den Protestanten an Zahl gleichkommt. Neben ein paar tausend Hindus und Buddhisten, wahrscheinlich eingewanderten Indern, gibt es in Nord-Rhodesien also rund 1 Million Animisten, um deren Gewinnung sich die Christen im Wettstreit mit den Muslim mühen.

Die Zahlen sprechen eine deutliche Sprache, wenn man bedenkt, daß die Verkündigung des Evangeliums in Nord-Rhodesien noch keine 90 Jahre dauert. Am 1. Mai 1873 starb Livingstone in den Sümpfen von „Lake Bangweulu" in Nord-Rhodesien. Er starb auf den Knien, betend für Afrika. Von seinen Entdeckungsreisen durch Zentralafrika ging ein starker missionarischer Impuls aus. Es war kein Wunder, daß die Landsleute Livingstones, die schottischen Presbyterianer, 1875 die ersten Missionare nach Nord-Rhodesien sandten. Und zwar begannen zwei Gruppen die Arbeit, Sendboten der schottischen Freikirche und der Staatskirche. 1888 kam eine weitere reformierte Mission ins Land, und zwar die niederländisch-reformierte Mission aus Südafrika. Alle drei Gruppen arbeiteten auch in Süd-Rhodesien und dem Nyassaland. Von Anfang an bestand eine gute Zusammenarbeit zwischen ihnen, die schließlich 1956 zur Bildung einer Central African Presbyterian Church führte. Seit 1962 besitzt diese Kirche auf der früheren südafrikanischen Missionsstation Mkhoma ein gemeinsames Ausbildungszentrum. Etwa 200 000 Gemeindeglieder zählt diese reformierte Kirche heute in der ganzen Zentralafrikanischen Föderation. Etwa zur gleichen Zeit wie die Burenmission, 1885 bzw. 1887, begannen die Pariser und die Londoner Mission ihre Arbeit in Nord-Rhodesien. Die Arbeit der Pariser Mission trug besondere Frucht. Mit etwa 200 000 Gemeindegliedern stellen ihre Gemeinden die größte geschlossene ev. Gruppe in Nord-Rhodesien. Die englischen Gruppen schlossen sich 1910 zu einer anglikanischen Diözese von Nord-Rhodesien zusammen (heute etwa 70 000 Gemeindeglieder). Auch durch die Mission der Heilsarmee sind zahlreiche Gemeinden entstanden (heute etwa 45 000 Gemeindeglieder). Lutherische Gemeinden gibt es in Nord-Rhodesien nicht, im benachbarten Süd-Rhodesien zählen sie etwa 15 000 Gemeindeglieder; die Gemeinden sind aus der Arbeit amerikanischer und schwedischer Lutheraner entstanden. Bei z. Zt. 1000 nichtafrikanischen Mitarbeitern der evangelischen Kirchen in der Föderation machen die lutherischen Missionare etwa 3% aus (35 ordinierte und nichtordinierte Mitarbeiter).

Schon frühzeitig kam es in Nord-Rhodesien zur ökumenischen Zusammenarbeit. In der Auswirkung der 1. Weltmissionskonferenz von Edinburgh (1910) wurde 1914 eine General Missionary Conference gegründet, die 30 Jahre bestand und außer grundsätzlichen Aussprachen und persönlichen Begegnungen auch viele gemeinsame Arbeiten brachte. Das ist schon daraus ersichtlich, daß alle Mitglieder der Missionskonferenz dem 1944 gegründeten Christian Council of Northern Rhodesia beitraten. Dieser hat sich 1956 eine Verfassung gegeben, in welcher besonders die enge Zusammenarbeit in den missionarischen Aufgaben betont wird. Aber der Christian Council soll auch als „representative body" dienen (d. h. als offizielle Vertretung der zusammengeschlossenen Kirchen), um die gemeinsamen Anliegen sowohl gegenüber dem Ökumenischen Rat der Kirchen als auch gegenüber staatlichen Stellen zu vertreten. Begreiflicherweise hat der Rat keine andere dogmatische Basis als die des Ökumenischen Rates der Kirchen, aber in der praktischen Zusammenarbeit ergeben sich viele Gemeinsamkeiten. Das zeigt die große Zahl der „Committees", die von den 24 Mitgliedskirchen bzw. -gesellschaften gemeinsam gebildet werden; ein gemeinsames Exekutivkomitee steht an der Spitze, ferner gibt es eine gemeinsame Planung der medizinischen Arbeit, der Schularbeit, der Lehrerausbildung, einen Literaturausschuß, Familienausschuß, Rundfunkausschuß usw.

Das Zentrum der Arbeit ist das Mindolo Ecumenical Centre, das vom Christian Council gemeinsam geschaffen wurde und gemeinsam verwaltet wird. Hier finden auch in der Regel alle zwei Jahre die Generalversammlungen des Christenrates statt. Leider besitzen wir nur den Bericht über das Meeting aus dem Jahre 1959, der uns aber einen lebhaften Einblick in die gemeinsame Arbeit gibt. Besonders

wichtig erschien der Versammlung ein Referat von Fr. F. Sillett über „Verantwortliche Bürgerschaft" in Nord-Rhodesien mit besonderer Bezugnahme auf die Beziehungen zwischen Staat und Kirche". Darin spiegelt sich das Ringen um politische Selbständigkeit wider, das in den letzten Jahren die Zentralafrikanische Föderation immer wieder in den Mittelpunkt des Weltinteresses stellte. Die Christen haben sich Rechenschaft zu geben, was sie dafür tun, daß Friede und Gerechtigkeit in Afrika erreicht werden. Ein Satz ist besonders unterstrichen und zwingt zum Nachdenken: „Und der Grad der Annäherung oder Gleichsetzung solcher Einrichtungen (Staat, Parteien usw.) mit dem Erlösungswillen Gottes steht im Zusammenhang mit der verantwortlichen Teilnahme von Christen an ihnen."

Europäische Maßstäbe sind hier nicht anzulegen. Bei dem großen Umbruch Afrikas sind die Christen besonders gefordert, weil sie besonders viel empfangen haben, womit sie ihren Landsleuten dienen können. Immer noch ist die Frage der staatl. Zukunft der Föderation ungeklärt – und damit verbunden sind große Aufgaben auch des Christenrates: Suchet der Stadt Bestes, darin ihr seid. – Wir beten für den Lauf des Evangeliums in Zentralafrika, für die Einheit der Christen in Nord-Rhodesien, für eine friedliche Lösusng aller schweren Fragen dieses Landes, für Arbeiter in die große Ernte, für die Festigung unserer ökumenischen Gemeinschaft mit den Christen dieses Landes.

Paul Wekel

Nachtrag

Nach Fertigstellung des Informationsbriefes erreicht uns die Nachricht, daß die Zentralafrikanische Föderation sich aufgelöst hat und drei selbständige Staaten (Nordrhodesien, Südrhodesien, Nyassaland) entstanden sind. – Wir bitten, dies bei dem Lesen des beiliegenden Briefes zu beachten.

Ökumenisch-missionarisches Amt

Nr. 7) Mitteilungen des Oekumenisch-mission. Amtes Nr. 40

Glaubensfreiheit im Sudan

Der Sudan verläuft 1200 Meilen nilaufwärts, von der sandigen Grenze, die er mit Ägypten teilt, bis zu den Quellwassern des Flusses im tropischen Afrika. Die Hauptstadt Kartoum im Norden liegt in arabischem und islamischem Kulturgebiet, während die Einwohner im Süden Bantus mit heidnischem Kulturerbe sind. Die Vielseitigkeit des Landes wurde unter britischer Herrschaft noch stärker betont: die Verwaltung war bestrebt, die primitiveren afrikanischen Stämme des Südens vor arabischem und islamischem Einfluß zu schützen. Tatsächlich wurde das Land seinerzeit in zwei Teilen regiert, und während die Tätigkeit der christlichen Missionare im nördlichen Teil aus Rücksicht auf die islamische Bevölkerung weniger willkommen war, wurde sie im Süden als „zivilisierendes" Element – verantwortlich wirksam auf sozialem, erzieherischem und gesundheitlichem Gebiet – ermutigt.

Als der Sudan unabhängig wurde, stand seine Regierung vor dem Problem, die Einheit des Landes herzustellen und die Regierungsdienste gleichmäßig auf alle Teile auszudehnen. Der Ernst dieses Problems zeigte sich bereits in der Notwendigkeit, die Verfassung zeitweilig aufzuheben und ein Militär-Regime zu errichten. Im Jahre 1956 stellten mehrere südliche Provinzen die Autorität der Regierung in Kartoum auf die Probe: man bezweifelte, ob eine im Norden etablierte, mit dem Islam identifizierte Regierung die Interessen der afrikanischen Bevölkerung verständnisvoll und energisch wahren würde. Die Regierung glaubt ihrerseits, die Bewegung, die den Provinzen des Südens ein gewisses Maß der Selbstverwaltung gewinnen wollte, sei von gewissen christlichen Gruppen unterstützt, die Bevölkerung des Südens versage den Trägern des neuen Staates unter christlichem Einfluß die Loyalität und suche ihren Fortschritt auf dem Gebiet der Erziehung und anderen Gebieten nicht mehr bei dem von Kartoum aufgestellten staatlichen Programm, sondern den ausländischen Missionen.

Gegen diesen Hintergrund muß das im Jahre 1962 verabschiedete Missionsgesetz, der „Missionary Societies Act", verstanden werden. Dieses Gesetz überträgt der Regierung weitgehende Aufsichtsbefugnisse über die Tätigkeit der Mission: die Einreise von Missionaren, die Schrifttumsarbeit, die soziale Tätigkeit, den Landbesitz, die Einnahmen durch Kollekten usw. In der Zeit nach seiner Verabschiedung wurden eine beträchtliche Anzahl römisch-katholischer und protestantischer Missionare aus dem Sudan ausgewiesen, besonders solche, die auf dem Gebiet der Erziehung tätig gewesen waren, aber auch einige, die ärztliche und soziale Arbeit geleistet hatten. Man brauche den Dienst dieser Leute nicht mehr, so hieß es offiziell dazu, da die Regierung des Sudans im Gegensatz zum britischen Regime im Süden nun bereit und imstande sei, ausreichend für staatliche Schulen und Krankenhäuser zu sorgen.

Soweit könnte man sagen, daß die Ereignisse im Sudan prinzipiell nicht anders verliefen als in vielen anderen jungen Ländern, in denen der christlichen Missionstätigkeit ein Ende gesetzt wurde, daß auch hier der Staat die Wohlfahrtsarbeit übernahm, in der die Kirche Pionierdienste geleistet hatte. Auch kann man der Politik der „Sudanisierung", die dem Land eine einheitliche Verwaltung geben und damit seine Einheit stärken will, nicht die Sympathie versagen. Man könnte vielleicht zur Frage stellen, ob es nicht besser wäre, der Vielfalt des Landes durch eine gewisse örtliche oder provinzielle Autonomie im Süden Rechnung zu tragen, aber damit wäre ein politisches Urteil gefällt, das Christen in anderen Teilen der Welt nicht zusteht. Es wäre in der Tat eine Tragödie, wenn das ihnen wesenseigene Anliegen der Glaubensfreiheit mit dem Geschick einer bestimmten politischen Bewegung,

die der Regierung feindlich gegenübersteht, verwickelt würde.

Wenn dies alles gesagt ist, bleibt immer noch genügend Anlaß zu ernster Besorgnis. Erstens ist die Formulierung des „Missionary Societies Act" zweideutig, und die einzelnen Bestimmungen könnten genauso gut auf das Leben der Kirche im Sudan allgemein als lediglich auf die Tätigkeit der ausländischen Missionare Anwendung finden. Daran knüpft sich unweigerlich die Befürchtung, die Regierung des Sudans wünsche das Leben der christlichen Gemeinschaft im Sudan zu erschweren und einzuengen, wie immer loyal die Christen in politischer Hinsicht sein mögen, einfach, weil sie nicht mit dem Islam konform gehen. Zweitens hat die Erfahrung gezeigt, daß viele der im Süden tätigen Regierungsbeamten – die meist aus dem Norden stammen, arabisch sprechen und großen Eifer an den Tag legen – zwischen „Sudanisierung" und „Islamisierung" kaum unterscheiden. Diese Verwirrung führt beispielsweise dazu, daß den christlichen Eltern, obwohl sie ihre Kinder nach den rechtlichen Bestimmungen auch an anderen Schulen unterrichten lassen können, in der Praxis oft nur der vom Islam geprägte Erziehungsweg bleibt. Dies führt einen beachtlichen Strom junger Menschen aus dem Sudan in die Nachbarländer, wo christliche Lehrstätten vorhanden sind. Drittens wird aus dem Gesetz nicht klar ersichtlich, wie der Begriff der Glaubensfreiheit innerhalb des Islam auszulegen ist. Manches scheint darauf hinzudeuten, daß er im Sudan als Ausmerzung aller nicht-islamischen religiösen Einflüsse verstanden wird, damit die Heiden des Südens, befreit von diesen Einflüssen, für den Islam optieren können.

Es war unvermeidlich, daß in dem Konflikt zwischen arabischer und afrikanischer Bevölkerung, in der politischen Frage nach der richtigen Machtstruktur für das Land, in den Reibungen und dem Anpassungsprozeß, die den Übergang vom imperialen Einfluß zur Unabhängigkeit begleiteten, oftmals die Frage nach der Glaubensfreiheit im Sudan auftauchte. Wilde Anklagen wurden auf beiden Seiten erhoben – auf der einen Seite wurde behauptet, die christliche Gemeinschaft stehe im Dienst landesfremder Interessen, auf der anderen Seite beispielsweise das Gerücht verbreitet, die Kathedrale von Juba sei bereits in eine Moschee verwandelt worden. Aber selbst wenn man von diesen Extremen absieht und wenn man anerkennt, daß der Regierung jedes Landes das Recht zusteht, darüber zu entscheiden, welche Ausländer innerhalb der Grenzen ihres Landes arbeiten können, bleibt ein Gefühl der Unruhe und Besorgnis. Akzeptiert die Regierung des Sudans tatsächlich die kulturelle Pluralität des Landes? Wird sie der christlichen Gemeinschaft einen ihr geziemenden Platz im Leben der Nation einräumen, sobald sie der politischen Loyalität aller Staatsbürger sicher ist? Und wenn diese Fragen bejaht sind, ist die Regierung dann willig und fähig, die Handlungen ihrer Beamten, die zumeist aus dem Norden kommen, zu überwachen und dafür zu sorgen, daß diese Politik im Süden auch voll durchgeführt wird? Diese Fragen sind es, die die Christen in aller Welt im Hinblick auf die gegenwärtige Situation immer wieder stellen müssen.

Pfr. Alan R. Booth, London,
Sekretär der Kommission der Kirchen für Internationale Angelegenheiten des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Fürbitte:

Wir beten für einen Ausgleich der Spannungen in dem neuen Staat und für seine Konsolidierung unter Anerkennung der Glaubensfreiheit der christlichen Gruppen des Landes. Wir beten darum, daß der christlichen Gemeinschaft ein rechter Platz in der Nation eingeräumt wird und daß sie ein gutes und festes Zeugnis für Christus gegenüber dem Islam gibt.

Nr. 8) Mitteilungen des Oekumenisch-mission. Amtes Nr. 41

Begegnungen mit der Kirche in China 1963

Das große Reich der Mitte zieht immer mehr und unaufhaltsam die Aufmerksamkeit der Welt auf sich. Mit seinen 650 Millionen, die jährlich einen Zuwachs von etwa 12 Millionen haben, werden mittels einer straffen Organisation, ungeheure Anstrengungen gemacht, vorwärts zu kommen.

Die große Missionswende, die mit Beginn des politischen Umbruchs 1949–1951 einsetzte, hat die Existenz der chinesischen Christen zum einzigen Zeugnisträger des Evangeliums gemacht. Durch ihre isolierte Situation ist den Christen die Aufgabe zugefallen, im asiatischen Raum den Erweis zu bringen, daß der christliche Glaube nicht „die Religion der weißen Völker", sondern die rettende Kraft Gottes ist, die sich nicht an bestimmte Kontinente, Rassen und Kulturen bindet. Wir fragen: Wird diese winzige Minderheit von nur 0,1% (700 000) evangelischer Christen und etwa 0,2% Katholiken (als Kirche von Rom gelöst) imstande sein, das Zeugnis des Evangeliums weiterzugeben? Und wenn, wie geschieht das?

Auf meiner letzten Besuchsreise in China im Oktober/November 1963 war es wieder möglich, Kontakte mit Kirchen und Begegnungen mit Christen zu haben. In der großen Küstenstadt Shanghai mit 11 Millionen Einwohnern gibt es auch heute noch ein reges kirchliches Leben mit Hunderten von Gottesdienstbesuchern. Abseits der großen Städte aber sammelt sich manchmal nur eine winzige Gemeinde, an einer Stelle etwa 10 Christen, in einem sehr einfachen Gottesdienstraum. Die verschiedenen Denominationen bestehen nur noch in den mehr als 20 Kirchen in Shanghai. Sie haben abwechselnd ihre eigenen Gottesdienste im selben Kirchengebäude, so daß sich am Sonntag drei bis viermal Christengemeinden sammeln. In Peking und in anderen Orten werden die Denominationen bewußt abgelehnt, weil sie nicht auf chinesischem Boden gewachsen sind. Der Abendmahls-

gottesdienst, an dem wir in Peking teilnahmen, war liturgisch in anglikanischer Art. Am Altar wurde uns und der Gemeinde der Intinktionskelch gereicht. Im allgemeinen sind die Abendmahlsgottesdienste stärker besucht als gewöhnlich und finden einmal in 1–2 Monaten statt. Die Taufhandlungen gehen unverändert weiter, d. h. es gibt Erwachsenen- und Kindertaufen. Ihre Zahl ist nicht groß, zum Teil werden sie bei besonderen Gelegenheiten vollzogen. Konfirmationen werden auf Wunsch vorgenommen. Für die Unterweisung der Christenkinder ist allein die christliche Familie zuständig. – Auf das Ganze gesehen gewinnt man den Eindruck, daß Fragen der Liturgie und selbst Fragen dogmatischer Unterschiede in Taufe und Abendmahl zurücktreten vor der wesentlichen Frage: „Wie können wir weiter existieren?" Eine große, leere Methodistenkirche in Peking wurde für den Schulunterricht gebraucht. Eine ehemalige evangelisch-lutherische Kirche in Kanton, unmittelbar am Fluß gelegen, war staatlicher Wirtschaftsspeicher geworden und das ganze Gelände mit den früheren Missionshäusern ein großes Arbeitsprojekt. Aber in dieser Wirklichkeit ist das Glaubenszeugnis nicht ausgestorben. Eine Christenfrau sagte zu mir: „Die Gottesdienstbesucher sind wohl zum größten Teil weißhaarig, aber die Kirche wird bei uns nicht aussterben, weil Christus, der Herr der Kirche, die Verantwortung trägt." Solch ein Glaubenszeugnis ist nicht einmalig. Es geschieht mehr, als bei einem flüchtigen Besuch sichtbar werden kann. Die Predigten, meinte diese Christenfrau, seien auch unterschiedlich. Die Regierung mische sich nicht ein. Es hinge von dem Mut und der geistlichen Kraft des betreffenden Pastors ab, wie weit er der Gemeinde geistliche Nahrung zu geben imstande sei. In den beiden Gottesdiensten, an denen wir teilnahmen, betonte der Pastor in Shanghai, daß wir „aus der Fülle seiner Gnade laufend Gnade erhalten – auch zu einem fröhlichen Leben"! In Peking wurde in der Abendmahlspredigt über Hebr. 12, 1 ff. die Aufforderung weitergegeben, angesichts der vielen Zeugen, die uns wie eine Wolke umgeben, jede Art schwerer Belastung abzuwerfen – „Lasten, die bis zu den Schuhen hinuntergehen" – „Sünden, die auch die Tiefen des Herzens umstricken". Der anhaltende Blick, auf Jesus gerichtet, würde uns davor bewahren, „uns im Kreislauf um uns selbst zu bewegen . . .". Die Wolke, führte der Pastor aus, würde nicht oben bleiben, sondern als Nebel und Tau herunterkommen und das Land bewässern. „Auch die Wolke der Zeugen ist in unserer Nähe, und wir dürfen mit diesen Zeugen eine Gemeinsamkeit zur Ehre Gottes haben." Die Predigten waren in schlichter Form, ohne Pathos, allgemeinverständlich, fast wie eine Exegese. Der Unterhalt der Pfarrer wird von den Gemeinden getragen. Junge Pastoren arbeiten zeitweise in der Produktion. In einem früheren Missionsgebiet werden die Gehälter der sieben Pastoren und der zehn Evangelisten von den Mietsgeldern der etwa 100 Familien bestritten, die in den übernommenen Missionshäusern wohnen. Die Kirchen und früheren Missionsgrundstücke sind steuerfrei.

Es wird nach wie vor eine einzige Kirchenzeitschrift „Tieng Feng" monatlich herausgegeben. Ihr Inhalt setzt sich zum Teil mit den gegenwärtigen Zeitgeschehnissen auseinander. In der letzten Doppel-Nr. Sept./Okt. 1963 gab das Inhaltsverzeichnis einige Artikel „Gegen die Rassendiskriminierung in Amerika" an. Auch eine Predigt über Joh. 16, 5–7, 12–15 mit der Überschrift „Der Geist der Wahrheit" war zu lesen. Ob neue Bibeln gedruckt werden, scheint mir fraglich. In den Kirchen sind Bibeln und Gesangbücher zum Gebrauch ausgelegt. Im Raum eines früheren Missionshauses waren die Glasschränke noch mit Bibelteilen gefüllt.

Konferenzen der Pastoren bzw. der provinzialen Kirchenleitungen scheinen selten zu tagen. Seit der großen Konferenz 1961 in Shanghai mit der Teilnehmerzahl von 300 Bischöfen und Vertretern der Kirchenleitungen hat wahrscheinlich keine weitere Zusammenkunft stattgefunden. – Der bekannte Bischof K. H. Ting, den wir in Nanking besuchten, gab uns zur grundsätzlichen Haltung der Kirche in China folgende Erklärung:

1) Wir haben volle Freiheit im Glaubens- und Kirchenleben. Die Zahl der Christen in China ist immer klein gewesen, auch heute. Aber wir werden nicht verfolgt. Die Kommunisten haben ihre Ideologie, wir Christen hingegen unseren christlichen Glauben. Beide stehen sich gegenüber, befeinden sich aber nicht, sondern achten einander. Alle Entscheidungen trifft die Kirche selbst, ohne Einmischung der Regierung.

2) Die Christen lieben ihr Vaterland und unterstützen begeistert das sozialistische Programm.

3) Was die Mission betrifft, haben wir dem einzelnen (weißen) Missionar gegenüber keine ablehnende Haltung. Aber die Missionsbewegung, wie sie in der Vergangenheit mit Kolonisation und westlicher Politik verbunden war, lehnt die Kirche in China ab. Die Kirche in China ist selbständig geworden.

Für den Nachwuchs der Pastoren sorgt das „Vereinigte Theologische Seminar", das wir in Nanking besuchen konnten. Zur Zeit studieren hier 85 Studenten, die aus einer größeren Zahl von Bewerbungen ausgewählt wurden. Bischof K. H. Ting meinte, früher wäre die Zahl der Theologiestudenten nicht größer gewesen, es hätte jedoch mehrere Seminare bzw. Fakultäten gegeben. Bewußt nennt sich das Seminar „uniert", weil Studenten und Professoren verschiedenen Denominationen angehören. Die Studienzeit beträgt zehn Semester und umfaßt die üblichen Disziplinen. Die sprachlichen Klassen sind Hebräisch, Griechisch und Englisch. In jeder Woche wird auch für einige Stunden körperliche Arbeit getan, z. B. Kultivieren des Landes. Diese Arbeit führt zu einem engeren Kontakt mit der Bevölkerung und wird deshalb begrüßt. Jeder Tag beginnt mit einer Bibelarbeit um 7.30 Uhr, die abwechselnd von einzelnen Mitgliedern des Lehrkörpers geleitet wird. Es ist auch Gelegenheit vorhanden, den persönlichen Interessen nachzugehen, wie Musik oder Sport. Das Seminar hat 7–8 ordent-

liche Professoren, die hauptamtlich tätig sind. Daneben gibt es noch eine Reihe nebenamtlicher Dozenten. Die Kosten dieses „Union Theological Seminary" werden von den Christen in China getragen. Die Steuerfreiheit des ganzen Grundstückes bedeutet selbstverständlich eine Hilfe. Deutsche theologische Literatur ist verhältnismäßig wenig vorhanden und nur älteren Datums. Aber Werke von Karl Barth, Emil Brunner, auch von Harnack und Schleiermacher sind zum Teil übersetzt vorhanden. Wir besichtigten den würdigen Gottesdienstraum mit etwa 200 Sitzplätzen. Auf dem Altar mit Kruzifix und Leuchtern stehen die chinesischen Schriftzeichen „Heilig – heilig – heilig". In der Bibliothek traf ich eine Studentin, zur Zeit das einzige Mädchen im Seminar. Von Interesse war der Ausstellungsraum für Dokumente. Es handelt sich um Dokumente aus der Missions- und Kolonialgeschichte, die in Glastischen in Englisch und Chinesisch mit dem Bild des betreffenden Mannes ausgestellt sind. Auch Gützlaff ist mit seinem Foto und mit seinen Aussagen vertreten. Diese Dokumente werden als Beweismaterial gebraucht, um zu zeigen, wie beides, Mission und Kolonisation verquickt wurden. Ich erwähnte, daß wir auch dabei sind, diese Forschungsarbeit gewissenhaft zu tun.

Anläßlich des Besuches einer großen Katholischen Kirche in Peking wurde uns vom chinesischen Pater gesagt, daß hier jeden Morgen Messen gelesen werden und am Sonntag zwei Gottesdienste stattfinden.

Bei den Begegnungen mit den Pastoren und einzelnen Christen merkte man deutlich Zeichen herzlicher Freude und Verbundenheit. Der Präses der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kanton zeigte sogar dankbares Gedenken früherer Berliner Missionare. In Peking wußte man, daß wir zum Gottesdienst kommen, und die Gemeinde sang in chinesisch das Lied „Lobe den Herren . . ." Überall stellte man Fragen nach unserem kirchlichen Leben, nach unserer christlichen Existenz, wie wir das Zeugnis des Evangeliums weitergeben. Im Theologischen Seminar in Nanking gab Bischof K. H. Ting der Hoffnung Ausdruck, daß ich bei einer nächsten Besuchsreise nach China mindestens vier bis fünf Tage im Theologischen Seminar verbringe, damit er mir dadurch mehr Gelegenheit geben könne, in Kontakt mit den Studenten und der Kirche zu kommen. Er erinnerte sich dabei auch des Besuches von Professor Freytag.

Was die Beziehungen zum Ökumenischen Rat der Kirchen betrifft, so sind noch manche Mißverständnisse zu klären, bis der Anschluß wieder möglich wird.

Nach all dem Erleben dieser Besuchsreise verließen wir China mit dem Eindruck, daß wir alle viel von unseren Brüdern und Schwestern drüben zu lernen haben. Als Vertreterin der Christen in Europa hinterließ ich den Christen in China mit Nachdruck folgende Sätze: 1. Wir wollen zu euch stehen. 2. Wir wollen euch verstehen. 3. Wir wollen euch lieben.

Bischof K. H. Ting bejahte diese unsere Haltung mit großer Dankbarkeit. Es ist mir ein ernstes Anliegen, daß diese Haltung mittels der vorliegenden Information von uns angenommen wird.

Gerda Buege

Herausgegeben vom Evangelischen Konsistorium Greifswald — Chefredakteur: Oberkonsistorialrat Hans Faißt, Greifswald, Kaspar-David-Friedrich-Str. 3. — Erscheint einmal monatlich. — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 242 Lizenzgeber: Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates. —
Druck: Panzig'sche Buchdruckerei, Greifswald, Index: 31 015